

**direkt**

Aktuelles für unsere Mitglieder

**BDE**

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

## Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV)

# Technische Probleme erschweren pünktliche Einführung zum 01.04.2010

Ursprünglich sollte das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zum 01.04.2010 flächendeckend in Deutschland eingeführt werden. Aufgrund nach wie vor ungelöster technischer Probleme wird dieser Stichtag allerdings nicht überall uneingeschränkt zu halten sein.

In einem Krisengespräch kamen die Vertreter von BMU, Ländern und Wirtschaftsverbänden daher überein, dass ab dem verordnungsrechtlich vorgegebenen und verbindlichen Stichtag 01.04.2010 der Vollzug der elektronischen Nachweis- und Registerführung nur mit Augenmaß und Pragmatismus erfolgen soll. Im Vordergrund hat die Entsorgungssicherheit und ordnungsgemäße Entsorgung zu stehen. In Abstimmung mit den Vollzugsbehörden der Länder sind einzelfallbezogen Abweichungen übergangsweise möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen für die elektronische Nachweis- und Registerführung bei den Beteiligten zeitnah geschaffen werden, insbesondere die Registrierung als erster notwendiger Schritt vorgenommen wird.

Das vollständige Ergebnisprotokoll des oben erwähnten Krisengesprächs, das am 16. und 17.02.2010 stattfand, ist als Anlage beigefügt.

Weiterhin beigefügt sind die Empfehlungen des BDE zu aktuellen Fragestellungen, welche mit der Implementierung des eANV verbunden sind:

- Führung von Teilregistern im eANV
- Eintragung von Erzeuger-Nummern im Übernahmeschein bei der Sammelentsorgung
- Übernahmeschein im elektronischen Einsammel-Register
- Signatur Sammelbegleitschein
- Selbstanlieferung an der Entsorgungsanlage
- Nachweisverfahren für die Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen

### Kontakt

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Behrenstraße 29  
10117 Berlin  
Sandra Giern  
Logistik, Abfallbehandlung, Sonderabfallwirtschaft  
Tel.: +49 30 5900335-40  
E-Mail: [giern@bde-berlin.de](mailto:giern@bde-berlin.de)

Ergebnis der Gespräche zwischen BMU, Ländern und den Verbänden AGS, BDE, BDI, BVSE, DIHK, VCI

Der Stand der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft ist am 16./17.02.2010 zwischen Vertretern von Bund und Ländern sowie ausgewählten Verbänden der Wirtschaft erörtert worden. Es bestand Einvernehmen, dass ab dem 01.04.2010 ein neues Verfahren anzuwenden ist, das für alle Beteiligten eine große Herausforderung darstellt.

Die ZKS-Abfall ist inzwischen funktionsfähig und auch das Länder-eANV sowie vielfältige kommerzielle Softwarelösungen ermöglichen jedem Abfallwirtschaftsbeteiligten eine Teilnahme am elektronischen Verfahren.

Bund, Länder und beteiligte Wirtschaftskreise haben mit vielerlei Aktivitäten dazu beigetragen (insbesondere Informationsveranstaltungen, Broschüren, Schulungen sowie Test- und Probeläufe), dass zum gesetzlich vorgegebenen Stichtag das gesetzlich vorgegebene System möglichst reibungslos funktionieren sollte.

Von den Beteiligten wird erwartet, dass es über den 1.4.2010 hinaus noch eine Vielzahl von konkreten Einzelfragen geben wird, die nur gemeinsam zu lösen sind.

Vor diesem Hintergrund besteht zwischen Bund, Ländern und den beteiligten Wirtschaftskreisen Einvernehmen darüber, dass ab dem verordnungsrechtlich vorgegebenen und verbindlichen Stichtag 1.4.2010 der Vollzug der elektronischen Nachweis- und Registerführung nur mit Augenmaß und Pragmatismus erfolgen kann. Im Vordergrund hat die Entsorgungssicherheit und ordnungsgemäße Entsorgung zu stehen. In Abstimmung mit den Vollzugsbehörden der Länder sind einzelfallbezogen Abweichungen übergangsweise möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen für die elektronische Nachweis- und Registerführung bei den Beteiligten zeitnah geschaffen werden, insbesondere die Registrierung als erster notwendiger Schritt vorgenommen wird.

Insgesamt wird festgestellt, dass die verbindliche Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens zum 01.04.2010 von den Teilnehmern nachdrücklich unterstützt wird.

Die Teilnehmer erklären sich bereit, im engen Dialog die auftretenden Fragestellungen konstruktiv zu lösen.

## **Informationen und Empfehlungen des BDE-Ad-hoc-Arbeitskreises Nachweisverordnung zur Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle**

### **MEILENSTEINE**

Juli 2009	Produktivschaltung der ZKS mit eingeschränktem Umfang
seit September 2009	Registrierung bei der ZKS für ausgewählte Anwender möglich
09.11.2009	Inbetriebnahme des Länder eANV / Möglichkeit zur Registrierung über das Länder eANV gegeben
bis 31.03.2010	Registrierung bei der ZKS für alle Abfallwirtschaftsbeteiligte zwingend notwendig
bis 31.03.2010	freiwillige elektronische Nachweisführung mit Zustimmung der zuständigen Behörde
ab 01.04.2010	verbindliche Anwendung des elektronischen Verfahrens für Entsorger, Erzeuger und Beförderer; für Erzeuger und Beförderer OHNE Pflicht zur elektronischen Signatur
ab 01.04.2010	Entsorger und Behörden müssen elektronisch signieren
ab 01.02.2011	Erzeuger und Beförderer müssen elektronisch signieren

### **1. aktuelle Fragestellungen aus der Mitgliedschaft zur Implementierung des eANV**

#### **Abfallwirtschaftsbeteiligte nicht zum 01.04.2010 startklar**

Auszug aus Sitzungsprotokoll 16./17.02.2010 BMU; Länder; AGS, BDE, BDI, BVSE, DIHK, und VCI :

„Es besteht zwischen Bund, Ländern und den beteiligten Wirtschaftskreisen Einvernehmen darüber, dass ab dem verordnungsrechtlich vorgegebenen und verbindlichen Stichtag 1.4.2010 der Vollzug der elektronischen Nachweis- und Registerführung nur mit Augenmaß und Pragmatismus erfolgen kann. Im Vordergrund hat die Entsorgungssicherheit und ordnungsgemäße Entsorgung zu stehen. In Abstimmung mit den Vollzugsbehörden der Länder sind einzelfallbezogen Abweichungen übergangsweise möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen für die elektronische Nachweis- und Registerführung bei den Beteiligten zeitnah geschaffen werden, insbesondere die Registrierung als erster notwendiger Schritt vorgenommen wird.“

#### **Quittungsbeleg**

Der BDE empfiehlt auf dem Papierdokument die Begleitscheinnummer als Barcode zusätzlich aufzudrucken. Damit wird an der Entsorgungsanlage eine Zuordnung des elektronischen Begleitscheins zur Anlieferung mit dem, auf dem Fahrzeug mitgeführten Papierdokument, vereinfacht.

#### **Führung von Teilregistern im eANV**

Die Registerführung in Form mehrerer Teilregister mehreren Entsorgern/Providern ist rechtlich (gemäß §25 NachwV) zulässig.

Die Ausführungen der LAGA-Vollzugshilfe werden entsprechend angepasst.

Der Abfallwirtschaftsbeteiligte könnte somit, sein Register auf zwei oder mehrere Portale verteilen. Auf Behördenanfrage muss ein "gesplittetes" Register vorgelegt werden (§42 KrW-AbfG). D.h. bei einer vor-Ort-Kontrolle müssen die Register nacheinander am PC vorgezeigt werden und sind im von der Behörde zeitlich vorgegebenen Rahmen als ein Register der Behörde vorzulegen.

### **Eintragung von Erzeuger-Nummern im Übernahmeschein bei Sammelentsorgung**

Das neue Formular des Übernahmescheins sieht grundsätzlich die Eintragung der Erzeugernummer vor. Ausnahmsweise ist diese nicht bei Kleinmengenerzeugern anzugeben. Diese Ausnahme reicht jedoch in der Praxis nicht aus. Nicht alle Behörden erteilen Erzeugernummern für die Fälle der Einsammlung mit Sammelentsorgungsnachweisen, auch wenn die Menge der gefährlichen Abfälle über 2 Tonnen liegt.

Die Länder haben hierzu geäußert, dass die Erteilung von Erzeugernummern erhebliche Probleme beim Vollzug aufwirft, sodass auch für den Umgang mit dem Übernahmeschein die Regelung gelten sollte, mit „Augenmaß und Pragmatismus“ in Abstimmung mit der Behörde eine Lösung zu realisieren. Auch wurde als Möglichkeit die Vergabe einer fiktiven Erzeugernummer besprochen.

### **Übernahmeschein im elektronischen Einsammel-Register**

Z.B. bei der Übertragung des in Papierform geführten Übernahmescheins ins elektronische Register gelten nach Ansicht des BDE generell die Durchschreibesätze genauso wie formatfreien Mehrfachausdrucke.

### **Signatur Sammelbegleitschein**

Die BMU-XML-Schnittstelle lässt ein Streichen von nicht verwendeten Übernahmescheinnummern nicht zu, sodass der BDE empfiehlt wie folgt bei der Sammelentsorgung zu verfahren:

Der Beförderer unterzeichnet den Erzeugerlayer nicht. Sondern ausschließlich als Beförderer nach Abschluss der Sammeltour den Befördererlayer. Die Angaben aus dem Begleitschein werden selbstverständlich während des Transportes mitgeführt.

### **Selbstanlieferung an der Entsorgungsanlage**

Bei Selbstanlieferung an der Entsorgungsanlage (in Summe im Geschäftsjahr unter 2 Tonnen gefährlichen Abfall) werden in der Regel keine Entsorgungsnachweise verwendet. Da die Entsorgungsanlage auch nicht als Beförderer aktiv ist kann kein Sammelentsorgungsnachweis geführt werden und die Verwendung von Beförderer- und Übernahmescheinnummern entfällt ebenso.

Der BDE empfiehlt seinen Mitgliedern, die in der BMU-XML-Schnittstelle beschriebene Nachweisliste, zur Annahme der Abfälle zu verwenden.

### **Nachweisverfahren für die Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen**

Verschiedene praxistaugliche Lösungen zur Realisierung des Nachweisverfahrens bei der Sammlung von Problemausfällen aus Haushaltungen sind bekannt (z. B. Freistellungen gemäß § 26 NachwV). Diese Vorgehensweisen werden nach Informationen des BMU und der Länder auch im elektronischen Verfahren unterstützt. Leider konnten sich die Länder nicht auf einen bundeseinheitlichen Vollzug einigen, was insbesondere für überregional tätige Unternehmen Probleme in der Umsetzung des eANV aufwirft.

Der BDE empfiehlt daraufhin seinen Mitgliedern im Sinne einer praktikablen Realisierung des eANV, bundeseinheitlich die in der BMU-XML-Schnittstelle beschriebene Nachweisliste, zur Annahme der Abfälle bei der Sammlung von Problemabfällen von Haushalten zu verwenden.

## 2. Signatur

### Signaturkomponenten

- BSI zertifizierte Signaturkomponenten sind ebenso im Verfahren zulässig wie Signaturkomponenten mit Herstellererklärung
- Anforderungen an den Viewer (in XML) sind aus dem Signaturgesetz abzuleiten. Zusätzliche Anforderungen für die Darstellung der Dokumente im eANV werden nicht gefordert, dies gilt auch für die Verwendung von Mehrfachsignaturen
- Signaturkomponenten von SecCommerce stehen für die Nutzung im Länder-eANV kostenlos zur Verfügung
- Vom Länder-eANV werden Signaturkarten unterstützt, die nach deutschem Signaturgesetz zugelassen sind und von in Deutschland akkreditierten Trust-Center ausgegeben werden
- Der BDE-Ad-hoc-Arbeitskreis Nachweisverordnung hat bereits die Produkte der folgenden Trust-Center erfolgreich getestet:
  - D-Trust
  - Sign-Trust
  - Telesec
  - TC-Trust (nicht abschließende Liste)
- Die Verwendung von Klasse 2 oder 3 Kartenlesern wird vom Ad-hoc-Arbeitskreis-Nachweisverordnung empfohlen.
- Zertifizierte Signaturkomponenten sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gelistet [http://www.bundesnetzagentur.de/enid/8952698dfaeae1993e1c82d65b438b3,0/Qualifizierte\\_elektronische\\_Signatur/Produkte\\_4vs.html](http://www.bundesnetzagentur.de/enid/8952698dfaeae1993e1c82d65b438b3,0/Qualifizierte_elektronische_Signatur/Produkte_4vs.html)

### Signaturattribute

Im Rahmen der Nutzung „eANV“ wurden vom Ad-hoc-Arbeitskreis folgende Attribute vorgeschlagen:

- „Beschränkt auf Signatur von Dokumenten im eANV“

damit soll sichergestellt sein, falls sonstige Geschäftsabschlüsse mit einer in dieser Form gekennzeichneten Karte durchgeführt würden, dass diese Verträge nicht zustande kommen. Es ist dann von einer sog. „Bösgläubigkeit“ des Geschäftspartners auszugehen.

Falls eine Wahlmöglichkeit zur Eintragung in einem öffentlichen Verzeichnis (LDAP) besteht, sollte dieses aus Datenschutzgründen besser abgewählt werden.

### 3. Problemfälle in der praktischen Anwendung

Anmerkung: Die Angaben entsprechen einer nicht abgeschlossenen Auflistung mit Empfehlungen des Ad-hoc-AK Nachweisverordnung. Für Informationen der BDE-Mitgliedsunternehmen zu weiteren Problemfällen, welche aufgenommen werden sollen, bitten wir um Rückmeldung an die BDE-Geschäftsstelle, Frau Sandra Giern (giern@bde-berlin.de).

Bereich	Problemfall	Handlungsempfehlung
Generell	Wenn am Verfahren beteiligte Teilnehmer nicht registriert werden konnten kann durch das System keine elektronische Datenführung unterstützt werden	Verwendung der Formulare in Papierform
Erstellung	Bei Tourbeginn liegen die von Erzeuger erstellten Begleitscheine und Übernahmescheine nicht vor	Quittungsbeleg verwenden oder Tour nicht starten lassen
Erstellung	Zeitstempel weicht von tatsächlichen Daten ab	Zeitstempel ist für die Signierung im Begleitscheinverfahren nicht relevant
Abholung	Signieren von Erzeuger und Beförderer vor Ort geht nicht in vertretbarer Zeit	Dokumente vorher austauschen und Quittungsbelege mitführen und verwenden
Abholung	Mehrere Transporte in einem Begleitschein (1Fahrzeug fährt mehrfach hin und her)	Mengenfeld wird nach Vorgabe der Behörde entsprechend aktualisiert. Abwicklung wie bisher
Abholung	Menge im Begleitschein abweichend zu tatsächlicher Menge	kann überschrieben werden.
Abholung	tatsächliche Abfallart abweichend zu Angaben im Begleitschein	Abfall nicht mitnehmen oder warten, bis aktualisierte Dokumente vorliegen
Sammlung Problemabfälle aus Haushaltungen	Wegfall der Befreiungsregelung für die Führung von Begleit- und Übernahmescheinen	Vor der Sammlung ist durch die Kommune ein Antrag nach §26 Nachweisverordnung an zuständige Überwachungsbehörde zu stellen
Sammlung Problemabfälle aus Haushaltungen	Unterschriftenleistung durch Abfallerzeuger (Kommune) nicht zeitnah möglich	Dokumente vorher austauschen und Quittungsbelege mitführen und verwenden
Transport	Fahrzeugwechsel, Kennzeichen abweichend	Funktion „Befördererwechsel“ verwenden
Anlieferung	Annahme verweigert weil Abfall nicht ok zur Annahme	Siehe folgende Zeile
Anlieferung	Abfallart entspricht nach der Laboranalyse nicht dem Abfallart auf dem EN	Abfall nicht annehmen. Nicht signieren. Kommentar eintragen „Storno“ o ä. Ggf. zurücksenden oder sicherstellen.
Anlieferung	eANV-Dokumente sind nicht verfügbar bei der Eingangswiegung	Generell Abfall verweigern. Ausnahme: Quittungsbelege liegen vor und der Entsorger erstellt BGS mit den Daten des Quittungsbeleges und einen Verwies auf diesen. Originale BGS sind zu stornieren/verwerfen.